

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 25. Juni 2017

betreffend

**Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der
Gemeinde St. Moritz und dem Verein Kulturarchiv
Oberengadin / Archiv culturel d'Engiadin'Ota**



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	3
Zusammenfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
Leistungsvereinbarung	6
1. Grundlagen, Grundsätze	6
2. Vertragsgegenstand	7
3. Weitere Bestimmungen	9

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bis anhin wurde der Verein Kulturarchiv Oberengadin vom Kreis Oberengadin gemäss Gesetz zur Förderung der Kultur im Oberengadin unterstützt. Da der Kreis per Ende 2017 aufgelöst wird und die Region Maloja gemäss ihren Statuten nicht mehr für diese Finanzierung zuständig ist, schlägt die Konferenz der Gemeinden vor, dass alle Gemeinden der Region Maloja (ohne die Gemeinde Bregaglia) den Verein Kulturarchiv Oberengadin ab dem 1. Januar 2018 im Verhältnis des regionalen Verteilschlüssels direkt unterstützen und jeweils eine für vier Jahre gültige, gleichlautende Leistungsvereinbarung mit dem Verein abschliessen. Der Verein Kulturarchiv Oberengadin soll von den Oberengadiner Gemeinden jährlich mit einem Betriebskostenbeitrag von insgesamt maximal CHF 200 000.– unterstützt werden.

Gestützt auf die Leistungsvereinbarung, verpflichten sich der Verein Kulturarchiv Oberengadin und die Gemeinde St. Moritz im Wesentlichen zu folgenden Leistungen:

Leistungspflichten des Vereins Kulturarchiv Oberengadin:

- Fachgerechte Förderung und Vertiefung der Kulturkenntnisse des Engadins und der angrenzenden Regionen in verschiedensten Bereichen;
- Aufbau eines umfassenden Informationssystems, u.a. Sammeln, Aufarbeiten und Bereitstellen von Archiv- und Dokumentationsmaterial, Erteilen von Auskünften, Unterstützung von Kulturunterricht, Organisation von Ausstellungen, Förderung von kulturellen Aktivitäten und Herausgabe von Publikationen;
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstituten und den touristischen Leistungsträgern des Oberengadins;
- Das Kulturarchiv nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden für eine ausgeglichene Jahresrechnung zu sorgen.

Leistungspflichten der Gemeinde St. Moritz:

- Basierend auf einem von den beteiligten Gemeinden zu deckenden Betriebskostenbeitrag von CHF 200 000.– pro Jahr trägt sie den Anteil, welcher auf sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region Maloja, ohne die Gemeinde Bregaglia, entfällt. Der Anteil für das Jahr 2018 beträgt voraussichtlich rund CHF 74 100.–;
- Sie weist in ihren Publikationen und in ihren Kommunikationskanälen auf das Angebot des Kulturarchivs hin und wirkt auf ihre Schulen ein, damit diese das Kulturarchiv besuchen und dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert vier Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit vorgängiger Frist von sechs Monaten verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um weitere vier Jahre.

Die Genehmigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung. Der Gemeindevorstand und der Gemeinderat empfehlen Ihnen, der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kulturarchiv Oberengadin zuzustimmen.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und dem Verein Kulturarchiv Oberengadin betreffend Leistungen des Kulturarchivs zuzustimmen.

St. Moritz, 27. April 2017

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Leistungsvereinbarung

(Öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde St. Moritz

Auftraggeberin

und dem

Verein Kulturarchiv Oberengadin / Archiv culturel d'Engiadin'Ota,

Mulins 2, 7503 Samedan

Beauftragte

betreffend

Leistungen des Kulturarchivs

1. Grundlagen, Grundsätze

- 1.1 Unter dem Namen «Kulturarchiv Oberengadin/Archiv culturel d'Engiadin'Ota» besteht ein gemeinnütziger Verein. Dieser Verein bezweckt die fachgerechte Förderung und Vertiefung der Kulturkenntnisse des Engadins und der angrenzenden Regionen.

Dieses Ziel will er durch den Aufbau eines umfassenden Informationssystems, insbesondere durch Sammeln, Aufbereiten und Bereitstellen von Archiv- und Dokumentationsmaterial, Erteilen von Auskünften, Unterstützung des Kulturunterrichts, Organisation von Ausstellung und anderen Veranstaltungen und anderes mehr erreichen.

- 1.2 Für die Auftraggeberin liegen die Aktivitäten des Beauftragten, insbesondere das Sammeln, Aufbereiten und Bereitstellen von Archiv- und Dokumentationsmaterial des Engadins und dessen Aufbereitung zu

Handen einer breiten Öffentlichkeit im öffentlichen Interesse, weshalb sie dem Verein «Kulturarchiv Oberengadin/Archiv culturel d'Engiadin'Ota» den vorliegenden Leistungsauftrag erteilt.

- 1.3 Die vorliegende Leistungsvereinbarung dient der Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der «Kulturarchiv Oberengadin/Archiv culturel d'Engiadin'Ota» als Beauftragte und der Auftraggeberin.
- 1.4 Die Beauftragte verpflichtet sich, mit allen Gemeinden der Region Maloja, falls es zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kommt, eine gleichlautende Vereinbarung abzuschliessen, da sonst die vorliegende Vereinbarung hinfällig wird.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Leistungen des Vereins «Kulturarchiv Oberengadin/Archiv culturel d'Engiadin'Ota»

2.1.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zur fachgerechten Förderung und Vertiefung der Kulturkenntnisse des Engadins und der angrenzenden Regionen, insbesondere im Bereich Kunst, Architektur, Archäologie, Geschichte, Fotografie, Film, Literatur, Sprache, Musik, Naturkunde etc. Zu diesem Zweck baut er ein umfassendes Informationssystem auf, und zwar unter anderem durch:

- Sammeln, Aufbereiten und Bereitstellen von Archiv- und Dokumentationsmaterial aller Art. Diese Arbeiten erfolgen nach allgemein üblichen Archivierungsstandards.
- Erteilen von mündlichen und schriftlichen Auskünften.
- Unterstützung des Kulturunterrichtes inner- und ausserhalb der Schulen.

- Organisationen von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.
- Förderung der kulturellen Aktivitäten im Allgemeinen.
- Herausgaben von Informationstexten und Publikationen.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Beauftragte Fachkräfte einsetzen.

- 2.1.2 Der Beauftragte verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den anderen kulturellen Institutionen im Oberengadin und im Kanton Graubünden, mit den Schulen und Bildungsinstitutionen des Oberengadins sowie den touristischen Leistungsträgern des Oberengadins.
- 2.1.3 Der Beauftragte legt jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Auftraggeberin einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.
- 2.1.4 Der Beauftragte verpflichtet sich, das Kulturarchiv nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unter Einbezug der Beiträge der Gemeinden ist für eine ausgeglichene Jahresrechnung zu sorgen.
- 2.1.5 Der Beauftragte sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz.
- 2.1.6 Der Beauftragte verpflichtet sich, die Jahresrechnung durch eine auswärtige Revisionsstelle revidieren zu lassen und deren Bericht der Auftraggeberin offenzulegen.

2.2 Leistungen der Gemeinde

- 2.2.1 Der von den auftraggebenden Gemeinden zu deckende Betriebskostenbeitrag beträgt max. CHF 200 000.– pro Jahr. Die Auftraggeberin trägt von diesem Betrag jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat. Dieser Betrag ist in zwei Jahresraten, die 1. Rate fällig und zahlbar per

31. Januar und die 2. Rate fällig und zahlbar per 1. Juli, an den Beauftragten auszurichten.

- 2.2.2 Die Auftraggeberin weist in ihren Publikationen und in ihren Kommunikationskanälen auf das Angebot des «Kulturarchiv Oberengadin/ Archiv culturel d'Engiadin'Ota» hin und wirkt auf ihre Schulen ein, damit diese das Kulturarchiv besuchen und dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Streitigkeiten

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, so ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, steht es jedem Vertragspartner frei, die Streitsache im dafür vorgesehenen Verfahren dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden vorzulegen.

3.2 Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert vier Jahre. Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 12 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere vier Jahre.

3.3 Vertragsänderungen

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform (Gültigkeitserfordernis).

3.4 Ausfertigungen

Diese Leistungsvereinbarung wird in zweifacher Ausführung ausgefertigt, je ein Exemplar für die Vertragsparteien.

Ort, Datum

Ort, Datum

Politische Gemeinde St. Moritz

Verein «Kulturarchiv Oberengadin/
Archiv culturel d'Engiadin'Ota»:

Sigi Asprion
Gemeindepräsident

.....

Ulrich Rechsteiner
Gemeindeschreiber

.....



Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz